

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 29/16 B**

L 9 AL 167/12 (Bayerisches LSG)  
S 6 AL 56/11 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler  
und Söhngen  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 3. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit ist die Rücknahme der Bewilligung eines Gründungszuschusses verbunden mit einem Erstattungsanspruch. Die Beklagte hatte dem Kläger, der zuvor Arbeitslosengeld bezog, für die Eröffnung eines Feinkostgeschäftes einen Gründungszuschuss bewilligt. Nachdem es auch nach mehr als einem Jahr nicht zur Geschäftseröffnung gekommen war, hat sie diese Bewilligung mit der Begründung zurückgenommen, die Voraussetzungen für einen Gründungszuschuss hätten nicht vorgelegen weil die Tragfähigkeit der Existenzgründung nicht nachgewiesen sei, und gleichzeitig die Erstattung von 19 153,80 Euro verlangt (*Bescheid vom 17.12.2010; Widerspruchsbescheid vom 7.3.2011*). Klage und Berufung blieben erfolglos (*Urteil des SG Landshut vom 19.4.2012; Urteil des Bayerischen LSG vom 3.12.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die Bewilligung des Gründungszuschusses sei rechtswidrig gewesen, weil aufgrund der ungesicherten Finanzierung des beabsichtigten Projekts keinerlei Gesamtkonzept vorgelegen habe, welches unmittelbar zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit hätte führen können. Außerdem sei die beabsichtigte Existenzgründung aufgrund dieser völlig ungesicherten Finanzierung zu keiner Zeit tragfähig gewesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei offen, welche Anforderungen an das Erfordernis der "Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit" zu stellen seien. Zudem setze nach seiner Auffassung die "Tragfähigkeit der Existenzgründung" nicht voraus, dass eine Finanzierung bereits gesichert sei.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren



eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Es fehlt schon an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Auslegungsfragen zur "Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit" und zur "Tragfähigkeit der Existenzgründung" als Anspruchsvoraussetzungen eines Gründungszuschusses nach § 57 SGB III aF bzw § 93 SGB III. Die Beschwerde setzt sich nur ansatzweise mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (*vgl BSG SozR 4-4300 § 57 Nr 5*) auseinander. Insbesondere wird nicht erkennbar, warum diese stark auf die Umstände des Einzelfalls abstellende Rechtsprechung - auf solche Umstände hat sich auch das LSG im Wesentlichen gestützt - noch weiterentwickelt werden müsste. Der Kläger hätte deutlich machen müssen, welche (weiteren) verallgemeinerungsfähigen Aussagen in einem Revisionsverfahren zu treffen wären, um die gestellten Auslegungsfragen abstrakt zu klären. Stattdessen befasst er sich, ohne das umfangreiche Schrifttum zur Frage der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (*vgl nur Link in Eicher/Schlegel, SGB III nF, § 93 RdNr 56 ff - Stand Januar 2016; Schweiger NZS 2014, 448*) zu berücksichtigen, mit der konkreten Umsetzung dieser Rechtsprechung und argumentiert weitgehend mit den besonderen Umständen seines Einzelfalls. Er übersieht dabei aber, dass allein die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermag (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 6 Auch was die Auslegung des Tatbestandmerkmals "Tragfähigkeit der Existenzgründung" angeht, beschränkt sich die Beschwerdebegründung darauf, die eigene Rechtsauffassung des Klägers wiederzugeben. Dies ist nicht ausreichend.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

